RECHT UND INFO

Wir als Magazin dürfen keine Rechtsberatung geben. Deshalb lassen wir an dieser Stelle Rechtsanwältin Romy Kreisel zu Wort kommen. Unsere Frage an sie:

Der Markt ist groß, der technische Fortschritt bei Materialien und die Versprechen bei Haftungseigenschaften enorm. Modellfortschritt in Aussehen, Gestaltung und auch Dimension macht die Wahl der richtigen Reifen kompliziert und weckt Begehrlichkeiten. Was aber, wenn in den Papieren der originalen Typenbezeichnung des Motorrads eine Reifenbindung eingetragen ist, die man nicht akzeptieren will, z.B. weil aus Gründen des Customizings eine ganz andere Rad-/Reifendimension erreicht werden soll?

Hartnäckig schwirrt das Gerücht, diese Reifenbindung sei aufgehoben. In den Wirren des Netzes stößt man auf widersprüchliche Meinungen in Artikeln und Foren oder gar auf veraltete EU-Richtlinien. § 36 StVZO hilft bei konkreten Fragen ebenfalls nicht weiter und verweist immer noch auf die Richtlinie 97/24/EG. In dieser waren Einzelheiten zu Reifen geregelt, die Hersteller derselben und Motorradhersteller im Zusammenhang mit diesen zu beachten hatten. Ab dem 01.01.2016 wurde diese Richtlinie jedoch durch die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ersetzt.

In dieser Verordnung werden nur noch allgemeine Anforderungen an «die Hersteller«, also an die der Motorräder und der Reifen, festgelegt. Für Reifen findet die UN-ECE Regelung 75, die einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Krafträder und Mopeds bestimmt und sich an die Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke richtet, hierüber direkte Anwendung.

Also, was ist nun mit den Reifenbindungen- gibt es sie noch?
Wenn man es genau nimmt, nein. Da es ein Genehmigungsprotokoll wie in Richtlinie 97/24/EG nicht mehr gibt, wonach z. B. ein vom Fahrzeughersteller aufgestelltes Verzeichnis aller relevanten Versionen und Varianten (sofern vorhanden) des Fahrzeugtyps und der dafür Jeweils zu benutzenden Reifen beizufügen war, kann grundsätzlich Jeder E-geprüfte Reifen aufgezogen werden.

Was, wenn eine Reifenbindung trotzdem eingetragen ist, oder gar die eines mittlerweile nicht mehr hergestellten Reifenfabrikats in meinen Papieren steht?

Aufgezogen werden können alle Reifen gleicher Dimension, für die der Hersteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Angefragt werden kann diese sowohl beim Motorradherstellers, als auch beim Reifen-

»Reifen – und die Qual der Wahl!«

hersteller. Beide sind nach Art. 9 Abs. 1 VO
(EU) Nr. 168/2013 verpflichtet, darauf zu
achten, dass: » ... Fahrzeuge, Systeme, Bautelle oder seibstständigen technischen Einheiten ... gemäß den Anforderungen dieser
Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und
Durchführungsrechtsakte hergestellt und
genehmigt wurden«

Bei einem umfangreichen Customizing mit Veränderungen der Fahrwerksdimensionen und Rad-/Reifendimensionen und -kombinationen wird man dagegen um eine Voll- bzw.

Tellabnahme nach § 19 StvZO nicht herumkommen. Hier wird sich die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu der Kombination etwalger Telle von den Herstellern schwierig konstruleren lassen, da diese vom Hersteller des Motorrads nicht vorgesehen war. Die Zulässigkeit der Einzelreifen ist nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 durch das E-Prüfzeichen zugesichert.

Problematisch wird es, wenn die Prüfinstanzen meinen, dass das Aufziehen von Reifen anderer als in der Zulassung angegeben Hersteller oder Dimension trotz Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen soll. Dem ist das Verkehrsministerium laut Angaben des ADAC (https://www.adac.de/_mmm/pdf/Reifenfreigaben_Motorrad_794KB_29840.pdf) entgegengetreten. Liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vor, ist diese von den Prüfinstanzen zu akzeptieren! Die Verän-



derung am Bike führt nicht zum Erlöschen der BE. Eine Einzelabnahme zur Wiedernerstellung der vermeintlich erloschenen BE ist nicht erforderlich. In Übereinstimmung mit § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO ist dies stimmig.

Danach erlischt die BE nicht, wenn für die Reifen eine E-Prüfnummer erteilt worden ist und eventuelle Einschränkungen oder Einbauanweisungen beachtet worden sind

Sollte es dennoch zu Problemen kommen, insbesondere, wenn trotz vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigung das Erlöschen der Betriebserlaubnis bescheinigt wird, sollte dringend die rechtliche Begleitung in Erwi gung gezogen werden.

Info

info@graf-jena.com www.rechtsanwalt-graf-jena.de

Zur Person:

Romy Kreisel ist Rechtsanwältin und war seit 2011 als Rechtsanwältin in einer deutschlandweit agierenden Verkehrsrechtskanziel tätig. Im März 2017 hat sie ihren Fachanwaltslehrgang für Verkehrsrecht erfolgreich abgeschlossen. Seit Mai 2017 ist sie als angestellte Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanziel Graf-Jena tätig.



Habt ihr Fragen an unsere Anwältin.
dann stellt sie gern per Mail an
custombike@huber-verlag.de
unter dem Betreff »Recht und info«
Romy Kreisel wird ausgewählte.
allgemeingültige Fragen an dieser
Stelle gern öffentlich für
euch beantworten